Marktgemeinde Theresienfeld

Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich

2604 Theresienfeld, Hauptplatz 1

☎ +43 (0) 2622/71210 gemeinde@theresienfeld.gv.at

Parteienverkehr: Mo & Fr: 08:00 - 12:00, Di & Do: 08:00 - 12:00 und 17:00 - 19:00

Aktenzeichen: Gr-006-2021
Datum: 19.04.2021

Beschlussfassung im Umlaufweg
des Gemeinderates der Marktgemeinde Theresienfeld
gem. § 51 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung i.d.g.F.

Betrifft: RU1-RO-19/028-2019 - 5. Novelle des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wiener Neustadt – Neunkirchen / Begutachtung

Sachverhalt:
Die Niederösterreichische Landesregierung beabsichtigt die Verordnung über das Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt – Neunkirchen zu ändern. Der Marktgemeinde Theresienfeld wurde mit Anschreiben dat. 18.03.2021 seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) die Möglichkeit gegeben, eine schriftliche, gemäß § 35 Z. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F., vom Gemeinderat beschlossene Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung, spätestens bis 27.04.2021, einzubringen. Mit Schreiben dat. 24.03.2021 hat die RU1 Unterlagen zum Austausch übermittelt und die Frist zur Einbringung der Begutachtung um eine Woche verlängert.

Bisher war im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen im § 6 Maßnahmen für die Rohstoffgewinnung folgendes festgelegt: *"Der Abbau ist gemäß Anlage 2 in Form von Trockenbaggerungen durchzuführen"*
Durch die Novelle soll diese Beschränkung entfallen und zukünftig in den Eignungszonen auch Nassbaggerungen zulässig sein. Die Gemeinde Theresienfeld betreffen die Eignungszonen 1 bis 3.

Seitens der Marktgemeinde Theresienfeld, unterstützt vom Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden wird die Erlassung einer Schongebietsverordnung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung angestrebt. Diese soll das Gebiet der Eignungszone 2 des Regionalen Raumordnungsprogrammes einschließen.

Fazit des Rechtsbeistandes der Marktgemeinde Theresienfeld Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Dr. Christian Onz
Nassbaggerungen in der Eignungszone 2 würden zu einem dauerhaften Interessenskonflikt mit dem Grundwasserschutz zur Trinkwasserversorgung führen. Es kann der Ausweitung auf Nassbaggerung in den Eignungszonen 1 und 3 zugestimmt werden, keinesfalls aber in der Eignungszone 2. Hier sollte es im Interesse der Trinkwasserversorgung der Gemeinde weiterhin nur bei der Abbauform der Trockenbaggerung bleiben. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die beiden Verordnungen (Regionales Raumordnungsprogramm einerseits und Schongebietsverordnung andererseits) im Ergebnis aufeinander abgestimmt sind.

Fazit des Raumplaners der Marktgemeinde Theresienfeld RaumRegionMensch ZT GmbH, DI Fleischmann
Auf Grund der vorstehend angeführten Rahmenbedingungen und Vorgaben insbesondere der Tatsachen, dass

- in der hydrogeologischen Beurteilung eine Nassbaggerung in der Eignungszone 2 negativ bewertet wird und dies realistischerweise auch nicht durch zusätzliche hydrogeologische Gutachten nachgewiesen

werden kann,

- ein von der Marktgemeinde Theresienfeld in Auftrag gegebenes Gutachten der Gruppe Wasser aufzeigt, wie rasch es zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Brunnen kommen kann,
- der Umweltbericht trotz einer negativen Beurteilung und trotz der klaren und fachlich eindeutigen Empfehlungen im Gutachten der Geohydrologie in einem nicht nachvollziehbaren Widerspruch eine Realisierung des Planungsfalls empfiehlt,
- eine Anregung um Einrichtung eines Schongebietes beim Amt der NÖ Landesregierung eingereicht ist, um die bestehenden Brunnen zu schützen

wird die Stellungnahme eingebracht, dass in der Eignungszone 2 die Entnahme von Sand und Kies weiterhin nur im Rahmen von Trockenbaggerungen durchgeführt werden soll und gleichzeitig die Reduktion der Eignungszone 2 auf den im Gutachten der Geohydrologie beschriebenen und dargestellten Teil im Südosten der Eignungszone beschränkt werden soll. Die vorgeschlagene Erweiterung auf Nassbaggerungen in der Eignungszone 2 wird, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Schongebietsverordnung, abgelehnt.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Theresienfeld soll beschließen, dass

1. eine Stellungnahme des Gemeinderates der Marktgemeinde Theresienfeld zum vorliegenden Änderungsentwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wiener Neustadt – Neunkirchen eingereicht wird, in der zwar der Ausweitung auf Nassbaggerung in den Eignungszonen 1 und 3 zugestimmt werden kann, keinesfalls aber in der Eignungszone 2. Weiters wird beantragt, dass die Eignungszone 2 auf den im Gutachten der Geohydrologie beschrieben und dargestellten Teil im Südosten der Eignungszone beschränkt wird. Hier sollte es im Interesse der Trinkwasserversorgung der Gemeinde weiterhin nur bei der Abbauform Trockenbaggerung bleiben.
2. die Einschätzungen der Rechtsberatung (Schreiben von Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Dr. Christian Onz vom 14.04.2021), des Raumplaners (raumordnungsfachliche Stellungnahme von RaumRegionMensch ZT Gmbh, DI Fleischmann vom 15.04.2021) und der Gruppe Wasser (Schreiben Gruppe Wasser, DI Alexander Mechtler vom 30.03.2021) als integrative Bestandteile zur Stellungnahme zu bewerten sind.

Die Bürgermeisterin
Ingrid Klauninger, MSc

MARKTGEMEINDE THERESIENFELD @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.at oder www.theresienfeld.gv.at